Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93/94 (1929)
Heft: 16

Artikel: Dachwohnung und Bauvorschriften
Autor: Schmidt, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-43437

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

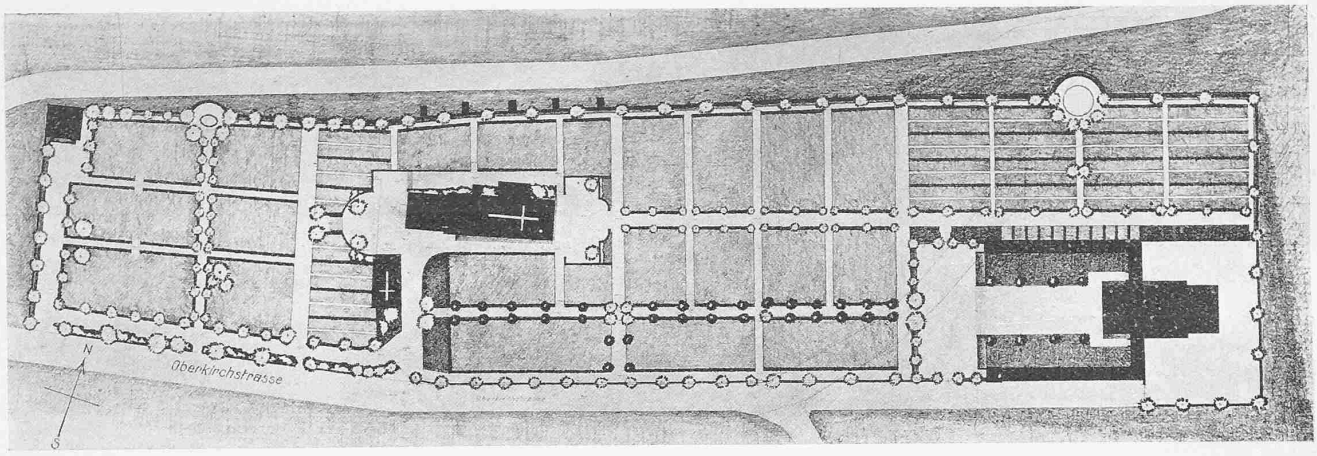

II. Preis (1700 Fr.), Entwurf Nr. 5. — Verfasser E. Roseng, Architekt, Frauenfeld. — Lageplan 1 : 1500.

ist in Beziehung auf seine Umgebung unlogisch gestaltet. Die Bepflanzung der neuen Friedhofteile ist in richtiger Weise im Sinne des bestehenden weitergeführt.

Entwurf Nr. 6, „Feuer". Obgleich auch in diesem Projekt bei der Stellung des Krematoriums der gleiche Fehler gemacht worden ist, wie bei zwei der ausgeschiedenen [Krematorium und Hauptkapelle auf eine unmotivierte Axe bezogen. Red.], wirkt er sich hier nicht so empfindlich aus, weil das Krematorium ans Ende der Anlage gestellt worden ist. Die neuen Gräberfelder sind schematisch an die bestehenden angefügt, wodurch unerfreulich lange Gräberfelder entstehen. Die Gesamtanlage ist in ein ebenes Gelände gedacht. — Die Umgestaltung des Kapellenvorplatzes ist in ihrer Schlichtheit sympathisch. Die Stützmauer, nördlich der Hauptkapelle, ist allerdings unberücksichtigt geblieben. — Die horizontale Leicheneinführung bedingt eine weitläufige Anlage des Krematoriums, die sich als unschöner Auswuchs über die Friedhofanlage geltend macht. Die seitlichen Urnenhallen sind auf eine horizontale Ebene gestellt, deren nördliche Abgrenzung nicht gelöst ist; ausserdem wirken sie als unfertige Baukörper. Aus der architektonischen Gestaltung des Krematoriums ist das Bestreben zu erkennen, den Bau mit einfachen Mitteln den bestehenden Kapellen anzupassen.

*

Das Preisgericht ist einstimmig der Ansicht, dass das Projekt „Bauetappen" die andern weit überragt und ohne wesentliche Aenderungen zur Ausführung geeignet ist. Es empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, dem Verfasser dieses Projektes die weitere Bearbeitung der Bauaufgabe zu übertragen.

Die Preissumme von 6000 Fr. wird folgendermassen verteilt:

I. Preis (3500 Fr.): Entwurf Nr. 2, „Bauetappen".
II. Preis (1700 Fr.): Entwurf Nr. 5, „Asche und Staub".
III. Preis (800 Fr.): Entwurf Nr. 6, „Feuer".

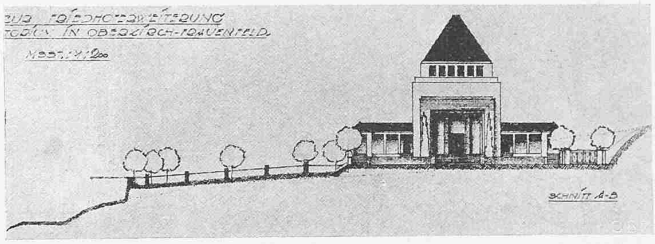

Entwurf Nr. 5. Schnitt durch den erweiterten Teil mit Krematorium. — 1 : 1000.

Nach Bereinigung und definitiver Aufsetzung des Protokolls erfolgt die Eröffnung der Umschläge. Sie ergibt:

I. Preis: Paul Büchi, Architekt, Amriswil.
II. Preis: E. Roseng, Architekt, Frauenfeld.
III. Preis: H. Scheibling, Architekt, Frauenfeld.

Das Preisgericht:
Dr. K. Halter, Otto Abrecht, Hans Balmer
Martin Risch, W. Tuchschmid.

Dachwohnung und Bauvorschriften.

Es besteht heute weder für den Bewohner noch für den Baufachmann und zuallerletzt für den Wohnungshygieniker ein Zweifel darüber, dass Dachwohnungen, also Wohnungen im ausgebauten Dachstock, den Wohnungen im normalangelegten Vollgeschoss in jeder Hinsicht unterlegen sind. Die Praxis hat die folgenden Nachteile klar erwiesen:

1. Die notwendige Dachschräge verhindert eine klare Form der Zimmer, die richtige Anlage der Fenster wird erschwert, wobei noch hinzukommt, dass die meisten Bauordnungen aus ästhetischen Gründen die Grösse der die Fenster enthaltenden Dachaufbauten beschränken.

2. Da der Isolationswert der Ziegelfläche sehr gering ist, sind zum Schutz von Temperatureinflüssen besondere Massnahmen notwendig, die eine Komplikation und Verteuerung des Bauvorganges bedeuten.

3. Das ausgebaute und mit den notwendigen Aufbauten versehene Dach erhöht durch seine verwickelte Ausbildung die Bau- und Reparaturkosten gegenüber einem normalen Vollgeschoss mit glattem, unausgebautem Dach.

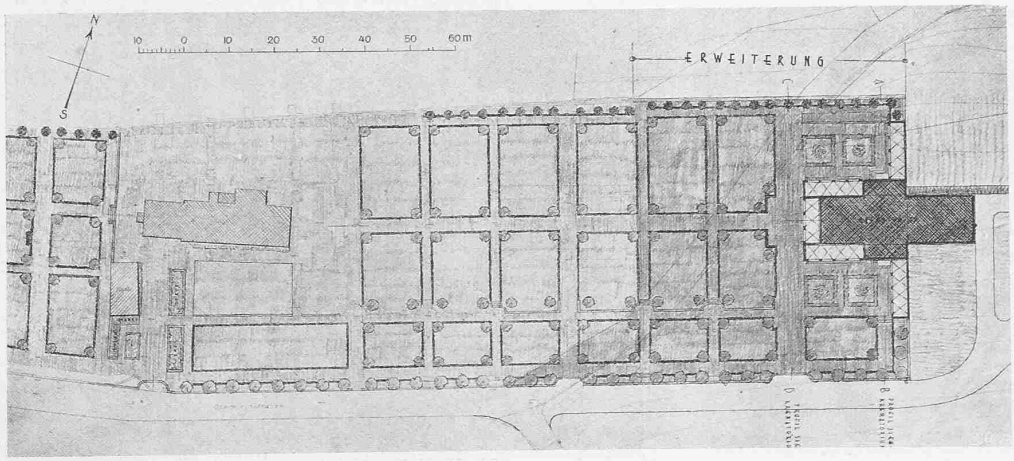

III. Preis (800 Fr.), Entwurf Nr. 6. — Verfasser H. Scheibling, Architekt, Frauenfeld. — Lageplan 1 : 1500.

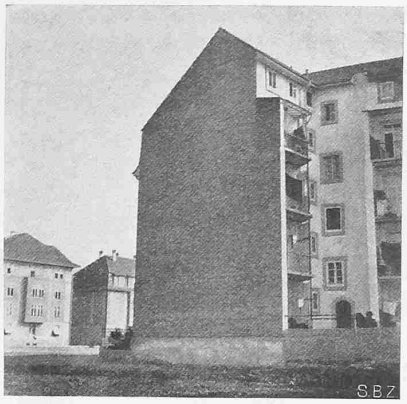

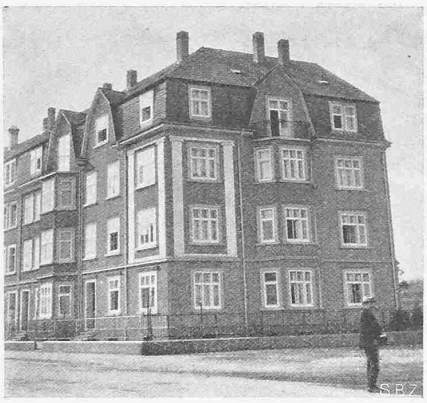

Zum Artikel: Dachwohnung und Bauvorschriften. Beispiele aus Basel.

4. Bei der üblichen Holzkonstruktion bedeuten die Dachstöcke eine stete Brandgefahr[1]), die durch den Einbau von Wohnungen naturgemäss vergrössert wird. Der Ersatz durch massive Dachstühle kommt wegen der Kosten selten in Frage, wird aber bezeichnenderweise nicht gescheut, wo man an der alten Dachform festhält und dennoch feuersicher bauen will.

5. Der Ausbau des Daches für Wohnzwecke führt notwendigerweise zu schlechten Dachformen, da er dem Wesen des Daches widerspricht (die schönsten Dächer sind die ganz glatten, undurchbrochenen Dachflächen unserer alten Dörfer und Städte, die nur eine ganz geringfügige Ausnutzung des Dachstockes kannten). Die übelste Erscheinung bilden die sogenannten Klebedächer an den Strassenseiten unserer Wohnviertel, mit denen die Forderung der Baugesetze zum Schein erfüllt werden soll (siehe Abbildungen).

Die ausgeführten Nachteile und Schäden haben denn auch dazu geführt, dass die neuesten Baugesetze (Berliner Bauordnung vom 3. November 1928, Entwurf zur Bauordnung des Wiener Magistrats vom Jahre 1929) die Einrichtung von Wohnungen im Dachgeschoss kurzerhand verbieten. Das Wohnbauprogramm der Stadt München (12000 Wohnungen) schliesst das Dach für Wohnzwecke aus und sieht dementsprechend flach geneigte Dächer (um 30° Neigung) vor.

Im Gegensatz dazu steht die Haltung unserer meisten schweizerischen Baugesetze, die die Dachwohnung nicht nur nicht verbieten, sondern in einer Reihe von Fällen geradezu erzwingen! Am vernünftigsten sind die Vorschriften für Genf und Lausanne. Diese Städte legen nur die Anzahl der Geschosse und ein nach Strassenbreite und Bauzone abgestuftes Gebäudeprofil („Gabarit") fest und stellen es dem Bauenden frei, ob er diesem Profil durch einfaches Zurücksetzen der Fassade im obersten Stockwerk oder durch Anlage einer Dachschräge Rechnung tragen will. Zürich erlaubt das oberste Geschoss der sechsgeschossigen Bebauung nur in der Form des Dachgeschosses und rechnet für das ganze Gebiet der offenen Bebauung zu den erlaubten zwei bis drei Vollgeschossen jeweils ein ausgebautes Dachgeschoss hinzu. Bern zeigt ähnliche Verhältnisse, indem für vier der insgesamt sieben Bauzonen jeweils das oberste erlaubte Geschoss als Dachgeschoss ausgebildet werden muss. Basel gestattet in sämtlichen Zonen das oberste zulässige Geschoss überhaupt nur als Dachgeschoss![2])

Es liesse sich noch rechtfertigen, wenn diese Vorschriften nur das Einfamilienhaus treffen würden, bei dem das ausgebaute Dach nur einen Zusatz zur Wohnung bildet. Unglücklicherweise richten sie sich aber auch gegen das Miethaus und tragen damit die Schuld, dass jährlich Hunderte von ausschliesslichen Dachwohnungen entstehen, die heute von einsichtigen Baugesetzgebern so gut verhindert werden sollten, wie dies seinerzeit mit den Kellerwohnungen geschehen ist. Die Gründe für dieses Versagen liegen in der technischen und wirtschaftlichen Vergangenheit unseres Wohnungsbaues. Das alte Bauern- und Bürgerhaus der Schweiz erhielt aus konstruktiven Gründen einen mehr oder weniger hohen Dachraum. Er wurde ursprünglich nicht für Wohnzwecke oder doch nur für untergeordnete Kammern benützt. Die stärkere Ausnützung des Hauses im Laufe des 19. Jahrhunderts führte dazu, auch den Dachraum für Wohnzwecke heranzuziehen. Gleichzeitig trat die Stockwerkwohnung im Miethaus neben das bisherige Einfamilienhaus und mit ihr ein verstärkter Druck auf die Ausnutzungs-Möglichkeit von Bauplatz und Hauskörper. Die Baugesetze suchten diese Ausnutzung zu regulieren und zwar in der richtigsten Form durch Festlegung der zulässigen Zahl der Wohngeschosse. Wenn unsere heutigen Baugesetze unter die zulässige Zahl der Wohngeschosse jeweilen noch ein Dachgeschoss einrechnen, so bedeutete dies ursprünglich ein Ventil für die auf stärkere Ausnutzung drängende Bauspekulation. Man erweiterte die zugestandene Anzahl von Wohngeschossen um ein im Dach verstecktes weiteres Geschoss und glaubte sein Gewissen gerettet, wenn diese Camouflage wenigstens an der Strassenseite durchgesetzt werden konnte. Es muss zugegeben werden, dass auch die Architekten daran nicht ganz unschuldig waren, indem sie von einem Haus mit künstlich herabgesetztem Dachrand ein behaglicheres Aussehen erwarteten. Zu welchen hygienischen, technischen und aesthetischen Nachteilen diese Versteckenspielen geführt hat, wurde bereits dargelegt. Aufgabe der Architekten, Wohnungsverbraucher und Wohnungshygieniker ist es, diesem unklaren Zustand in der Baugesetzgebung ein möglichst rasches Ende zu bereiten. Ein eigentliches Verbot der Dachwohnungen ist dabei nicht einmal notwendig, denn die Einsicht der Bauenden und der Bewohner wird sie von selbst zum Verschwinden bringen, sobald einmal der gesetzliche Zwang, solche Wohnungen anzulegen, beseitigt ist. Es genügt die Fassung der Zonenvorschriften so zu ändern, dass jedes Wohngeschoss ohne weiteres als Vollgeschoss ausgebildet werden darf. Eine Steigerung der Bodenausnutzung ist damit nicht verbunden, denn diese ist ohnehin durch die Anzahl der erlaubten Wohngeschosse genügend festgelegt und es spielt, so wie die Dinge heute liegen, städtebaulich, also im Hinblick auf Bauhöhe und Lichteinfall, keine Rolle mehr, ob eine Wohnung als Vollgeschoss oder als Dachgeschoss ausgebaut wird. Das Verschwinden des ausgebauten Dachstockes aus dem Vokabular unserer Bauvorschriften kann sich also nur als Vorteil auswirken.

Hans Schmidt.

[1]) Genaue statistische Angaben über die Häufigkeit von Brandausbrüchen im Dachgeschoss sind leider nicht zu beschaffen. Bezeichnend ist es aber, dass ein Berliner Architekt (in der „Deutschen Bauzeitung" vom 19. Sept. 1928) den Ausbau des Dachstockes für Wohnzwecke damit verteidigt, dass die unvermeidlichen Dachstockbrände im bewohnten Dachstock eher bemerkt werden könnten!

[2]) Nach einem uns vorliegenden Ratschlag der Regierung des Kantons Basel-Stadt vom 30. Aug. 1929 sollen (offenbar auf Betreiben der am spekulativen Wohnungsbau interessierten Kreise) in Zukunft nicht etwa die Dachwohnungen verschwinden, sondern dadurch noch erweitert werden, dass „einzelne Wohnräume ohne Küche und Abtritt im Dachstock innerhalb des zulässigen Profils" eingerichtet werden dürfen. Da das zulässige Profil sehr reichlich bemessen ist, wird es möglich sein, noch über die bisherige Dachstockwohnung hinaus, also über dem Kehlgebälk, weitere Wohnräume einzubauen, eine Ausnützung, die bis heute in allen Baugesetzen als unzulässig gilt.

Baubudget 1930 der Schweizer. Bundesbahnen.

Dem Voranschlag der S.B.B. für das Jahr 1930 entnehmen wir die folgenden Angaben über die vorgesehenen wichtigsten Ausgabeposten, soweit sie zu Lasten der Baurechnung fallen. Dazu kommt noch eine Summe von 13296900 Fr. zu Lasten der Betriebsrechnung.

Bau neuer Linien	— Fr.
Neu- und Ergänzungsbauten an bestehenden Linien:	
Elektrifikation	9731000 Fr.
Generaldirektion	19000 „
Kreis I	8631100 „
Kreis II	9889700 „
Kreis III	7492500 „
Rollmaterial	28337000 „
Mobiliar und Gerätschaften	1076000 „
Hilfsbetriebe	740100 „
	65916400 Fr.

Der Mehrbetrag gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres beträgt 36296300 Fr., wovon 5344000 Fr. auf die Elektrifikation und 19153000 Fr. auf das Rollmaterial entfallen.